

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom ...

Art. 3 Abs. 1 lit. e

¹ Der Kanton unterstützt:

- e) die anerkannten **Dienste** der Mütter- und Väterberatung (...);

b) Nichtkantonale Institutionen

Art. 7 Abs. 1 lit. f und g

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:

- e) **die anerkannten** Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...);
 f) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
 g) **die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.**

Beitragsberechtigte Institutionen

Art. 9 Abs. 1 lit. a

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a (...), litera e **und litera g** dieses Gesetzes unterstützten Spitäler (...), Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung **sowie Dienste der Mütter- und Väterberatung;**

Gemeindebeiträge

IV. Beiträge an Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen (...)

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Zuständigkeit
a) Gemeinden

Art. 21 Abs. 1 - 5

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren für jedes gemäss kantonaler Rahmenplanung in der Planungsregion zusätzlich geschaffene Pflegebett in Alters- und Pflegeheimen einen Investitionsbeitrag von je 160'000 Franken und in Pflegegruppen von je 120'000 Franken. Die Regierung wird ermächtigt, den Betrag periodisch der Teuerung anzupassen.

² Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung kann der Kanton den Investitionsbeitrag maximal verdoppeln.

³ Die Gemeinden gewähren Pflegeheimen und Pflegegruppen in ihrer Planungsregion einen Beitrag von 40 Prozent an die notwendigen Kosten für die Instandsetzung und Erneuerung der Gebäude.

⁴ Die Gemeinden können ihren Beitrag von der Zusammenarbeit der Institution mit anderen Einrichtungen der Pflege und Betreuung abhängig machen.

⁵ Der Kanton hat vor der Aufnahme einer Institution auf die Pflegeheimliste das Einverständnis der Gemeinden der Planungsregion einzuholen.

Art. 21b Abs. 2 bis 4

² Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime pro Leistungsstufe gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3 und 4

³ Die Gemeinden der einzelnen Planungsregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren. Es ist ihnen ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen.

⁴ Artikel 19 gilt sinngemäss.

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung (...)

Art. 31

Zuständigkeit

¹ Jede Gemeinde sorgt für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung.

² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.

³ Die Gemeinden der einzelnen Planungsregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren. Es ist ihnen ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen.

Art. 31a

Häusliche Pflege
und Betreuung
1. Beiträge

¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die innerhalb der beitragsberechtigten

Angebote erbrachten Leistungen, für welche die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.

² Beitragsberechtigte Leistungen sind:

- a) Leistungen in den Bereichen Abklärung und Beratungen, Untersuchung und Behandlung sowie Grundpflege gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung;
- b) hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen;
- c) der Mahlzeitendienst.

³ Der Beitrag des Kantons beträgt 50 bis 60 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung ungedeckten Aufwands.

⁴ Die Regierung kann für eine Zeitdauer von maximal drei Jahren weitere Leistungen als beitragsberechtigt bezeichnen und für diese den Beitrag bis auf 100 Prozent des ungedeckten Aufwands festlegen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinden werden in den Leistungsvereinbarungen der Planungsregionen mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festgelegt.

⁶ Die Gemeinden haben ein allfälliges Defizit der Gesamtrechnung ihrer kommunalen oder regionalen Dienste zu übernehmen, soweit die Trägerschaften dazu nicht in der Lage sind. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 31b

¹ Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget die Leistungsbeiträge pro Leistungskategorie und Leistungseinheit jährlich fest. 2. Grosse Rat

² Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Betriebsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste.

Art. 31c

Die Regierung kann Minimal- und Maximaltarife für die hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen sowie den Mahlzeitendienst der anerkannten Dienste festlegen. 3. Tarife

Art. 31d

¹ Der Kanton gewährt den von ihm anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung für jedes am 31. Dezember des Vorjahres im Tätigkeitsgebiet der Organisation wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 220 Franken. Die Regierung wird ermächtigt, den Betrag periodisch der Teuerung anzupassen. Mütter- und Väterberatung

² Die Beiträge der Gemeinden werden in den Leistungsvereinbarungen der Planungsregionen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festgelegt.

³ Die Gemeinden haben ein allfälliges Defizit der Gesamtrechnung ihrer kommunalen oder regionalen Dienste zu übernehmen, soweit die Trägerschaften dazu nicht in der Lage sind. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 31e

Anspruch auf Leistungen
a) Häusliche Pflege und Betreuung

¹ Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 durch anerkannte Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung haben pflege- oder betreuungsbedürftige Personen.

² Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera a ist, dass diese auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung vorgenommenen entsprechenden Bedarfsabklärung erbracht werden.

³ Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera b und c ist, dass die Personen für den Aufenthalt zu Hause unter Berücksichtigung der eigenen Ressourcen und derjenigen des sozialen Umfeldes auf die Leistungen angewiesen sind.

Art. 31f

b) Mütter- und Väterberatung

Anspruch auf Beratung in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:

- a) werdende Eltern;
- b) Eltern von Säuglingen und Kindern unter vier Jahren;
- c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern unter vier Jahren.

Art. 31g

Vollziehungsverordnung

Die Regierung legt in der Vollziehungsverordnung fest:

- a) die genaue Bestimmung der gemäss Artikel 31a Absatz litera b und c beitragsberechtigten Leistungen, das Vorgehen zur Bedarfsklärung sowie den maximalen zeitlichen Umfang der Leistungen;
- b) Art und Umfang der gemäss Artikel 31f zu erbringenden Leistungen.

Art. 31h

Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung werden von der Regierung als beitragsberechtigt anerkannt:

- a) wenn sie Aufgaben in einem Gebiet wahrnehmen, in welchem nicht bereits eine bestehende Organisation mit gleicher Zielsetzung und ausreichendem Angebot tätig ist
- b) wenn sie sich verpflichten, die Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 und Artikel 31h litera b gegenüber den anspruchsberechtigten Personengruppen zu erbringen.

² Voraussetzung für die Anerkennung von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung ist zudem, dass alle Einsätze über eine regionale Einsatzleitstelle, die für alle Dienste zuständig ist, koordiniert werden.

Art. 31i

¹ Die Regierung erlässt Rahmenleistungsaufträge für die anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und für die Dienste der Mütter- und Väterberatung. Rahmenleistungsauftrag

² Im Rahmenleistungsauftrag werden festgelegt:

- a) die Anforderungen an die Strukturqualität;
- b) der Ausbildungsauftrag.

Art. 31k

¹ Beiträge werden nur für Leistungen gewährt, die gemäss den im Rahmenleistungsauftrag festgelegten Anforderungen an die Strukturqualität erbracht wurden. Beitragsbemessung

² Die Beiträge des Kantons können um maximal 20 Prozent gekürzt werden:

- a) bei unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten;
- b) wenn anspruchsberechtigte Personen Leistungen vorenthalten werden.

³ Werden den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Tarife in Rechnung gestellt, wird der Differenzbetrag vom Beitrag des Kantons in Abzug gebracht.

Art. 31 bis

Aufgehoben

Art. 47

Aufgehoben

Art. 49

Aufgehoben

Art. 49c
3. Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen **Für kantonale Beiträge an Investitionen, bei denen vor dem 1. September 2006 ein begründetes Gesuch eingereicht wurde, gilt das bisherige Recht.**

Art. 49d
4. Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung **Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.**

Gliederungstitel vor Art. 52

Aufgehoben